

NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2017 in der Fassung 2021

Gewässerökologie für kommunale Förderungswerber



Förderungsrichtlinien 2017 in der Fassung 2021

– Gewässerökologie für kommunale Förderungswerber

► ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer ist die Reduktion der hydromorphologischen Belastungen zur Erreichung der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idGF.

§ 2 Bezug auf Bundesbestimmungen

- (1) Die Förderungsrichtlinien gehen davon aus, dass eine Förderung gemäß Umweltförderungsgesetz bzw. der darauf basierenden „Förderungsrichtlinien Gewässerökologie für kommunale Förderungswerber“ gewährt wird. Sollte ausnahmsweise nur eine Förderung durch den NÖ Wasserwirtschaftsfonds erfolgen, sind für die Förderungsabwicklung ebenfalls die Formulare der Förderung gemäß Umweltförderungsgesetz heranzuziehen und die §§ 9 bis 12 (Förderungsabwicklung) sinngemäß anzuwenden.
- (2) Da die Förderung nach dieser Richtlinie eng an die gleich lautende Förderung gemäß Umweltförderungsgesetz gekoppelt ist, werden bei den wesentlichen fachlichen Inhalten die Förderungsbestimmungen des Bundes übernommen.
Unter „Förderungsrichtlinien des Bundes“ sind die „Förderungsrichtlinien Gewässerökologie für kommunale Förderungswerber“ – herausgegeben vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus – in der geltenden Fassung zu verstehen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Bestimmungen des § 3 der Förderungsrichtlinien des Bundes sinngemäß.

§ 4 Allgemeine Voraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien des Bundes sinngemäß mit folgenden Änderungen:

- Zu Abs. 1 Z. 3: Maßgeblich für den Baubeginn ist das Einlangen des Förderungsansuchens bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung Wasserbau).
- Zu Abs. 1 Z. 4: Die Voraussetzung der Landesförderung entfällt.
- Zu Abs. 1 Z. 13: Die Befassung der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft des Bundes ist nicht erforderlich.
- Zu Abs. 2: Wenn der Baubeginn nicht innerhalb eines Jahres nach Zusicherung von Fördermitteln erfolgt, behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds eine Stornierung der Zusicherung vor.

§ 5 Förderungswerber

Es gelten die Bestimmungen des § 5 der Förderungsrichtlinien des Bundes sinngemäß.

§ 6 Förderungsansuchen und Unterlagen

- (1) Ansuchen um Gewährung von Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds sind im Wege der zuständigen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung Wasserbau) beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds auf den dafür vorgesehenen Formularen einzubringen.
- (2) Im Förderungsansuchen ist auf das Ansuchen um Förderung gemäß Umweltförderungsgesetz und die zugehörigen Unterlagen Bezug zu nehmen.

► GEGENSTAND, ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG

§ 7 Gegenstand der Förderung, förderbare Kosten

Es gelten die Bestimmungen des § 4 der Förderungsrichtlinien des Bundes sinngemäß mit folgender Änderung:

- Kostenüberschreitungen von mehr als 10 % der zugesicherten Investitionskosten plus 10.000,– Euro und jedenfalls ab einem Betrag von mehr als 100.000,– Euro sind dann förder-

fähig, wenn sie vom Kuratorium des NÖ Wasserwirtschaftsfonds genehmigt werden.

§ 8 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Mittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt.
- (2) Das Ausmaß der Förderung beträgt, soweit nicht die Abs. 3 bis 4 zum Tragen kommen, 30 % der förderbaren Kosten gemäß § 7.
- (3) Für Maßnahmen, die mit Geldmitteln aus dem EU-LIFE-Programm sowie dessen Nachfolgeprogrammen gefördert werden, reduzieren sich die förderbaren Kosten um den Betrag der gewährten EU-Förderung. Die darüber hinaus gehenden Kosten werden in Höhe des gemäß Abs. 2 festgelegten Förderungsausmaßes gefördert.
- (4) Die Förderung darf nicht höher sein als die förderbaren Kosten abzüglich der Förderung gemäß Umweltförderungsgesetz, Eigenmittel des Förderungswerbers, in die Sonderbeiträge (Spenden, Sponsorenbeiträge etc.) eingerechnet werden, sowie sonstige für diese Maßnahmen gewährte Förderungen. Im Bedarfsfall ist das in Abs. 2 genannte Förderungsausmaß zu reduzieren.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds besteht nicht.

► FÖRDERUNGSABWICKLUNG

§ 9 Durchführung

- (1) Die Behandlung der Anträge durch die Geschäftsführung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds sowie die weitere Abwicklung der Förderungsfälle umfasst folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Weiterleitung der Ansuchen um Gewährung von Mitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds an das Kuratorium des NÖ Wasserwirtschaftsfonds
 - b) Bemessung der Fondsmittel
 - c) Entgegennahme der Anträge auf Zuzählung von Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und Auszahlung der Förderungsmittel

d) Entgegennahme der Kollaudierungsunterlagen und Abrechnung der Förderungsmittel

- (2) Die inhaltliche Prüfung der Förderungsansuchen sowie der Unterlagen für die weitere Förderungsabwicklung erfolgt durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung Wasserbau) im Zuge der Abwicklung der Förderung gemäß Umweltförderungsgesetz. Der Fonds kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen gemäß § 5 des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 einholen.
- (3) Ein Antragsteller, dessen Antrag infolge der Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen abgelehnt werden muss, ist hievon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Nach erfolgter Beurteilung ist der Antrag mit einem Vorschlag über die Höhe der Förderung dem Kuratorium zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10 Zusicherung

- (1) Über die vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds erteilte Genehmigung ist der Antragsteller schriftlich in Form einer "Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds" in Kenntnis zu setzen. Die schriftliche Ausfertigung der Zusicherung hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a. Bezeichnung des Förderungsgegenstandes
 - b. Höhe der förderbaren Kosten
 - c. Art und Ausmaß der Förderung
 - d. Hinweis auf die Förderung gemäß Umweltförderungsgesetz und die darin festgelegte Fertigstellungsfrist
 - e. Festlegungen über die Annahme der Zusicherung, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung
 - f. Vereinbarungen über die Art der Abrechnung der Maßnahme
 - g. Gerichtsstand
- (2) Die Zusicherung wird erst mit einer Annahmeerklärung durch den Fondsmittelnehmer rechtsverbindlich. Mit der Annahmeerklärung sind die gemäß Abs. 1 zitierten Punkte vom Fondsmittelnehmer vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen.

Weiters hat sich der Fondsmittelnehmer zu verpflichten:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten
- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der zuständigen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung Wasserbau) vorzunehmen
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor
- folgende Ereignisse im Wege der zuständigen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung Wasserbau) an die Abwicklungsstelle des Bundes zu melden:
 - Baubeginn und Fertigstellung der Maßnahmen
 - Gewährung weiterer Förderungen für die gegenständlichen Maßnahmen
- folgende Ereignisse im Wege der zuständigen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung Wasserbau) an die Abwicklungsstelle des Bundes unverzüglich zu melden und erforderlichenfalls deren Zustimmung einzuholen:
 - wesentliche Änderungen der geplanten Maßnahme
 - Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz gemäß NÖ Landesverfassung 1979 alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungswertungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idGF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des Fonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten, (Sie

können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden).

- die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen dem Fonds unverzüglich bekannt zu geben und eine Zustimmung hierfür einzuholen.

- (3) Die Übernahme der in der Annahmeerklärung enthaltenen Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Beschluss der Verbandsorgane entsprechend den Satzungen und bei Genossenschaften an den Beschluss des zuständigen Organs gebunden.
- (4) Die Annahmeerklärung ist dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds ehestens, jedoch spätestens bis Ablauf einer Frist von drei Monaten vorzulegen. Die Frist kann auf begründetes Ansuchen des Fondsmittelnehmers erstreckt werden.

§ 11 Auszahlung

- (1) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund der Rechnungsnachweise, die vom Förderungsnahmer zur Auszahlung der Förderung gemäß Umweltförderungsgesetz gelegt werden. Diese werden nach Prüfung durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung Wasserbau) an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds übermittelt.
- (2) Die Behandlung der einzelnen Rechnungsnachweise Wasserwirtschaftsfonds hat wie folgt zu erfolgen: Die Höhe des Überweisungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt aufgrund des überprüften Rechnungsnachweises, wobei ein Deckungsrücklass von 5 % bis zur Endabrechnung einbehalten wird.
Die Anweisungsbeträge sind auf Euro zu runden.
- (3) Die erste Auszahlung kann nach Vorliegen der Rechtswirksamkeit der Zusicherung erfolgen. Bis zur Endabrechnung können höchstens die zugesicherten Kosten berücksichtigt werden.
- (4) Der Förderungsnahmer ist mit jeder Überweisung von Förderungsmitteln über die Höhe der Überweisung zu informieren.
- (5) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.

§ 12 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage jener Unterlagen, die vom Förderungsnehmer zur Abrechnung der Förderung gemäß Umweltförderungsgesetz vorgelegt werden. Nach Durchführung der Kollaudierung durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung Wasserbau) sind die Kollaudierungsunterlagen (bestehend aus der Kollaudierungsniederschrift, dem geprüften Schlussrechnungsnachweis und den geprüften Endabrechnungsformularen) dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zu übermitteln.
- (2) Nach Anerkennung der förderbaren Kosten durch die Abwicklungsstelle des Bundes ist das – allenfalls auf Grund der Abrechnung des Bundes korrigierte – Abrechnungs- und Kollaudierungsergebnis dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen und das ermittelte endgültige Förderungsmaß zur Bewilligung vorzulegen.
- (3) Der Fondsmittelnehmer ist von der Bewilligung der Abrechnung schriftlich in Form einer "Abrechnung und Festsetzung der Förderungsmitel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds" in Kenntnis zu setzen. Die schriftliche Ausfertigung hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Hinweis auf die Kollaudierungsniederschrift
 - b) Höhe der abgerechneten und anerkannten Baukosten
 - c) Ausmaß des endgültigen nicht rückzahlbaren Beitrages
 - d) Höhe der ausstehenden Restzahlung
- (4) Die Geschäftsführung behält sich vor, während der Baudurchführung bzw. bei Abrechnung und Kollaudierung bei den aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds geförderten Vorhaben stichprobenweise Überprüfungen durchzuführen.

► SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Rückforderung von Förderungsmitel

- (1) Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

1. Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 2. vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
 3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
 4. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
 5. über das Vermögen des Förderungswerbers vor ordnungsgemäßigem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von bis zu 3 Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckendem Vermögen abgelehnt wird und der Förderungszweck nicht mehr erreichbar erscheint,
 6. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 7. die Förderungsmitel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 8. das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 9. das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
 10. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.
- (2) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen.
 - (3) Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hievon unberührt.

- (4) Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

§ 14 Datenschutz

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds und die Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung sind gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000-DSG 2000, BGBl.Nr. 165/1999 idGF und der Datenschutz-Grundverordnung der EU (Verordnung 2016/679 idGF) insbesondere berechtigt:

- a) die zur Bearbeitung von Förderungsansuchen und zur Vertragsabwicklung – einschließlich Kontrollzwecken und statistischen Zwecken erforderlichen Daten und Auskünfte über den Förderungswerber einzuholen oder einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten;
- b) personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem UFG 1993 idGF der betreffenden Bauvorhaben anfallen, zu verwenden;
- c) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an Bundes- und Landesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben (z.B. zur Erfassung in der Transparenzdatenbank) und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen – soweit sie die Förderungsfähigkeit gemäß Umweltförderungsgesetz 1993 idGF bzw. das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300 idGF, betreffen – einzuholen.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten mit 19. Juli 2017 in Kraft.
- (2) Die Abwicklung bestehender Zusicherungen ist nach den Förderungsrichtlinien 2009 – Gewässerökologie für kommunale Förderungswerber durchzuführen.
- (3) Förderansuchen auf Gewährung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds, die eingebracht und noch nicht erledigt wurden, sind nach den Bestimmungen gegenständlicher Richtlinien zu behandeln.
- (4) Diese Richtlinien gelten ab Inkrafttreten 10 Jahre.
- (5) Die Änderung 2018 dieser Richtlinien tritt mit 4. Dezember 2018 in Kraft. Die Gültigkeitsdauer gemäß Abs. 4 wird dadurch nicht berührt.
- (6) Die Änderung 2021 dieser Richtlinie tritt mit 11. Mai 2021 in Kraft und gilt ab Inkrafttreten 10 Jahre.

Impressum

Land Niederösterreich

(NÖ Wasserwirtschaftsfonds)

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Telefon 0043 (0) 2742 9005 DW 14074, Fax DW 16770

mailto: post.noewwf@noel.gv.at

<http://www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser.html>

